

Dialog konkret

01 – 11/06

Ad hoc Information der Geschäftsführung des Vereins Dialogforum Flughafen Wien

Ausgabe: Nr. 01 -11/06

Thema „Kein Rechtsmittelverzicht durch Mitwirkung im Mediationsverfahren“

Ausgangslage: Die von Dr. Heger eingereichte EU-Beschwerde – die auch in den Tageszeitungen zu mehreren Meldungen geführt hat - kritisiert die in der Mediationsvereinbarung getroffene Prozessvereinbarung als rechtswidrig und stellt die Situation so dar, dass die Parteien des Mediationsverfahrens – insbesondere die Behörden (nicht alle in der EU-Beschwerde als „Behörde“ bezeichneten Parteien sind auch tatsächlich als solche zu bezeichnen) - durch ihre Unterschrift auf Rechtsmittel verzichtet hätten.

Die Behauptung eines Rechtsmittelverzichts der Parteien, die die Mediationsvereinbarung unterschrieben haben, ist aber falsch. Im Allgemeinen Mediationsvertrag ./ A Punkt I. Ziffer 5.), 1. Absatz (Seite 3 von 14), auf den sich auch die beigefügten Ausführungen von Dr. Vana beziehen, kann dies nachgelesen werden. Die Kernaussagen von Dr. Vana zu diesem Thema (wörtlich entnommen aus seiner Stellungnahme) sind:

„Im behördlichen Genehmigungsverfahren ist es den anderen Parteien unbenommen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um im Genehmigungsverfahren Parteistellung zuerkannt zu erhalten bzw. ihre im Gesetz vorgesehene Parteistellung wahrzunehmen.“ (Allgemeiner Mediationsvertrag ./ A Punkt I. Ziffer 5., 1. Absatz)

Diese Bestimmung (die in der Beschwerde nicht zitiert wurde) garantiert den Gemeinden und Bürgerinitiativen, dass sie

- Partei des UVP-Verfahrens werden, sodass
- sie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben einfordern können (und sollen) und
- nach Abschluss der Behördenverfahren die Frage prüfen können, ob das Ergebnis tatsächlich den vereinbarten Vorgaben entspricht oder nicht.

Nur für den Fall, dass das Projekt den im Mediationsvertrag vereinbarten Vorgaben entspricht, verpflichten sich die Parteien *„keine Schritte im Genehmigungsverfahren zu setzen, die geeignet sind, das Genehmigungsverfahren zu verzögern“ (Allgemeiner Mediationsvertrag ./ A Punkt I. Ziffer 5., 2. Absatz)*

Nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides verpflichten sich – im gleichen Sinn – die Parteien

- nur für den Fall, dass „*der Inhalt des Genehmigungsbescheides den Vereinbarungen (des Mediationsvertrages) entspricht*“ kein Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid einzubringen.

Damit ist im Sinne des oben Gesagten sichergestellt, dass

- die **Parteien nicht „blind“ auf Verfahrensrechte verzichten**, sondern
- **erst nach Abschluss des Verfahrens prüfen, ob der geschlossene Vergleich tatsächlich „gehalten“ hat** oder nicht und
- **nur bei Einhaltung des geschlossenen Vergleichs (Mediationsvertrag) durch den Bescheid auf Rechtsmittel verzichtet wird.**

Ein solcher Rechtsmittelverzicht wurde auch von der Judikatur als rechtens erkannt (vgl. OGH vom 11.2.1999, 2 Ob 384/97 b und SZ 66/133).

Ergänzend ist anzumerken, dass den Parteien des Dialogforums die wenig klare Rechtslage schon im Mediationsverfahren völlig bewusst war und genau dieser Umstand eine wichtige Motivation darstellt, sich auf den Weg der Mediation und des zivilrechtlichen Vertrages einzulassen.

Der erste Teil der Stellungnahme von Dr. Vana stellt klar, dass die Parteien des Dialogforums in Bezug auf die erzielten und noch erzielbaren Ergebnisse in einer guten Position sind und dies unabhängig davon, ob die Vereinbarungen im Mediationsvertrag, oder ein allfälliger öffentlich rechtlicher Bescheid ein höheres Schutzniveau ergeben. Die im Dialogforum vertretenen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Mediationsvertrags gehen davon aus, dass sie ein hohes Schutzniveau ausgehandelt haben. Wenn im UVP-Verfahren im Fall eines positiven Bescheids punktuell ein noch höheres Schutzniveau festgelegt wird, dann steigt das festgelegte Schutzniveau eben noch weiter an.

Eine persönliche Anmerkung zum Schluss: Für die Arbeit des Dialogforums und vor allem für das Engagement der Parteien – insbesondere für die ARGE, die Bürgerinitiativen und Gemeinden - ergeben sich jedenfalls Vorteile gegenüber den Beschwerdeführern, die den Dialog verweigern:

- o Jede Partei des Dialogforums kann im behördlichen Genehmigungsverfahren Parteienstellung erhalten und die im Gesetz vorgesehene Parteienstellung auch wahrnehmen. In dieser Hinsicht ist kein Unterschied zu den Beschwerdeführern, die den Dialog verweigern, gegeben.
- o Im Dialogforum können konsensuale Lösungen erarbeitet werden, die dazu beitragen, den Fluglärm so gering wie möglich halten.
- o Die Arbeit im Dialogforum garantiert den Zugang zu umfassenden Informationen. Sie trägt damit auch zu einem hohen Wissensstand über die Auswirkungen des Flugverkehrs und die Beeinflussungsmöglichkeiten zur Minimierung der Fluglärmbelastungen bei.

Beilage: Stellungnahme Dr. Vana zum Sachverhalt

BÖHM BREITENECKER KOLBITSCH VANA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalt
Verteidiger in Strafsachen

Dr. Heinrich Vana

*Taborstraße 10/Stg.2
A-1020 Wien*

Tel.: +43-1-214 77 10-40

Fax: +43-1-214 77 10-16

vana@vana.cc

An das
Dialogforum
zH des Geschäftsführers DI Wolfgang Hesina

PSK Kto. Nr. 7423.989

DVR 0647292

UID Nr.: ATU 10870501

BIC: OPSKATWW

IBAN: AT846000000007423989

S100390

per E-Mail: w.hesina@dialogforum.at

Wien, 9.11.2006

4hb242/00-12

Betrifft: Vorwurf dass „in der Mediation...vorab erklärt (worden wäre) die Bürgerinteressen nicht wahrzunehmen“
Stellungnahme zur „Beschwerde an die Europäische Kommission“
des Vereins BI gegen Fluglärm in Wien West

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mir am 8.11.2006 die

Beschwerde an die Europäische Kommission wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechtes

des Vereins BI gegen Fluglärm in Wien West vom 16.10.2006 übersandt.

Zu dieser Beschwerde wurde beispielsweise im Kurier (8.11.2006) von den Beschwerdeführern erklärt, dass „in der Mediation...vorab erklärt (worden wäre) die Bürgerinteressen nicht wahrzunehmen“.

Dialog_konkret_1_NOV2006pr.doc

3

In der Beschwerde werden die gesetzlichen Vorgaben des UVP-Verfahrens

- dem Mediationsverfahren gegenübergestellt (das als „Gipfel der Farce“ bezeichnet wird) und es wird
- die im Mediationsvertrag getroffene Prozessvereinbarung („Rechtsmittelverzicht“) als rechtswidrig dargestellt.

Der Verein Dialogforum hat mich gebeten eine kurze Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob

- obige Vorwürfe (insbesondere „rechtswidriger Rechtsmittelverzicht“)
- hinsichtlich der Gemeinden und Bürgerinitiativen, die den Mediationsvertrag unterschrieben haben

zutreffend sind oder nicht.

Dazu halte ich kurz fest:

1. Zum Verhältnis Mediationsvereinbarung (zivilrechtlicher Vertrag) und Behördenverfahren:

Zwischen diesen beiden grundsätzlich von einander völlig unabhängigen Rechtsverhältnissen sind folgende Beziehungen denkbar:

- Was öffentlich-rechtlich erlaubt ist, kann privatrechtlich untersagt sein (hier: Immissionsschutz des Mediationsvertrages strenger und höher als öffentlich-rechtlich zulässig) oder
- was privatrechtlich erlaubt ist, kann öffentlich rechtlich verboten sein (öffentlich rechtlicher Schutz ist strenger als im Mediationsvertrag vereinbart) (vgl. Kerschner/Bergthaler/Hittinger, Umweltmediation im Österreichischen Recht, Abrufbar und www.partizipation.at).

Es liegt auf der Hand, dass

- die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Mediationsvertrages davon ausgegangen sind, ein hohes Schutzniveau vereinbart zu haben, während
- die Beschwerde an die Kommission ein zu niedriges Schutzniveau unterstellt („Farce“).

Dies ist eine politische Frage, die in der politischen Diskussion zu klären ist. Juristisch halte ich dazu kurz fest, dass zivilrechtliche Vereinbarungen mit öffentlich rechtlichen Vorgaben vereinbar sind:

Sowohl eine

- privatrechtliche Verpflichtung zu einem strengeren Immissionsschutz (als öffentlich rechtlich vorgegeben) ist zulässig als auch

- ein allfälliger öffentlich rechtlicher Bescheid (hier im UVP-Verfahren) der strenger ist, als die zivilrechtliche Mediationsvereinbarung (dagegen werden sich die Gemeinden und Bürgerinitiativen sicher nicht wehren).

2. Zum „Rechtsmittelverzicht“:

Die Beschwerde kritisiert die in der Mediationsvereinbarung getroffene Prozessvereinbarung als rechtswidrig.

Kerschner (aaO) verweist darauf, dass „bei allen Mediationsverfahren zwei Hauptbereiche im Vordergrund stehen, nämlich auf Seiten der Nachbarn die Regelung der Immissionsschutzlage und auf Seiten des Projektwerbers aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung...der Einwendungs- und/oder Rechtsmittelverzicht der Nachbarn“.

Aus meiner Sicht entspricht die getroffene Mediationsvereinbarung einem zivilrechtlichen Vergleich (im Sinne des § 1380 ABGB). Einerseits verpflichtet sich

- die FWAG zu einer bestimmten Ausführung des Projekts, Immissionsschutz und Ausgleichszahlungen und
- die betroffenen Gemeinden verpflichten sich im Gegenzug zur Einhaltung von gemeinsamen Vorgaben in der Raumordnung und dazu, das Behördenverfahren nicht zu verzögern.

Grundlage dieses Vergleichs war

- die einerseits noch offene Frage, welches Schutzniveau die Behörde tatsächlich festsetzen wird und
- das Interesse der FWAG strittige Fragen noch vor den Behördenverfahren zu klären, damit diese Verfahren beschleunigt werden.

Ein solches Vorgehen entspricht allen Vorgaben für einen Vergleich im Sinne des ABGB.

In der Literatur (Kerschner aaO) wird dargestellt, dass

- ein genereller „a priori Rechtsmittelverzicht“
- die Gefahr mit sich bringt, dass der Verzichtende weder seine Rechte ausreichend kennt, noch von vornherein weiß, wie die Genehmigungsentscheidung ausfallen wird. („Man weiß allenfalls noch nicht, worauf man sich eingelassen hat“).

Diese Bedenken gelten nicht für den gegenständlichen Mediationsvertrag: In der Prozessvereinbarung zum UVP-Verfahren wurde wörtlich vereinbart:

„Im behördlichen Genehmigungsverfahren ist es den anderen Parteien unbenommen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um im Genehmigungsverfahren Parteistellung zuerkannt zu erhalten bzw. ihre im Gesetz vorgesehene Parteistellung wahrzunehmen.“

Diese Bestimmung (die in der Beschwerde nicht zitiert wurde) garantiert den Gemeinden und Bürgerinitiativen, dass sie

- Partei des UVP-Verfahrens werden, sodass
- sie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben einfordern können (und sollen) und
- nach Abschluss der Behördenverfahren die Frage prüfen können, ob das Ergebnis tatsächlich den vereinbarten Vorgaben entspricht oder nicht.

Nur für den Fall, dass das Projekt den im Mediationsvertrag vereinbarten Vorgaben entspricht, verpflichten sich die Parteien *„keine Schritte im Genehmigungsverfahren zu setzen, die geeignet sind, das Genehmigungsverfahren zu verzögern“*.

Nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides verpflichten sich – im gleichen Sinn – die Parteien

- nur für den Fall, dass *„der Inhalt des Genehmigungsbescheides den Vereinbarungen (des Mediationsvertrages) entspricht“*
- kein Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid einzubringen.

Damit ist im Sinne des oben Gesagten sichergestellt, dass

- die Parteien nicht „blind“ auf Verfahrensrechte verzichten, sondern
- erst nach Abschluss des Verfahrens prüfen, ob der geschlossene Vergleich tatsächlich „gehalten“ hat oder nicht und
- nur bei Einhaltung des geschlossenen Vergleichs (Mediationsvertrag) durch den Bescheid auf Rechtsmittel verzichtet wird.

Ein solcher Rechtsmittelverzicht wurde auch von der Judikatur als rechtens erkannt (vgl. OGH vom 11.2.1999, 2 Ob 384/97 b und SZ 66/133).

Ich stehe für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Heinrich Vana)